

# Der Fachrat

*Konfliktverhütungszentrum*

**Fundament akademischer Selbstverwaltung**

*Qualitätsmanagementstruktur*



---

## Vorwort

Das vorliegende Dokument entwirft das Konzept von Fachräten für die Universität Heidelberg. Aus einer rohen Idee ist im Dialog mit vielen Menschen, im Laufe zahlloser Diskussionen und unter Einbezug vielfältiger Änderungswünsche ein ausformulierter Vorschlag geworden.

Die folgenden Überlegungen gründen auf der Feststellung, dass der Vielfalt unserer Universität nicht genügend Rechnung getragen wird. Die Fakultät als Grundeinheit der akademischen Selbstverwaltung stellt sich als ungeeignet heraus. Dies wird spätestens deutlich, wenn wir uns vergegenwärtigen, dass – auch durch politischen Druck aus dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst – Fakultäten mit einer ungeheuren Vielzahl unterschiedlichster Fächer gebildet werden. Somit ist es Fakultätsrat und Studienkommission kaum möglich, ohne fundierte Vorarbeit sinnvolle Entscheidungen für die Entwicklung von Studium und Lehre zu treffen. Auch wenn einzelne Fakultäten auf diese Entwicklung bereits mit Einführung mehrerer fachspezifischer Studienkommissionen unter ihrem Dach reagierten, ist diese Lösung nicht überall sinnvoll und praktikabel, wie wir darlegen werden. Dieses Problem löst der Fachrat.

Wir sind der festen Überzeugung, dass die Einführung eines solchen Gremiums sinnvoll und notwendig ist, um die Qualität in Studium und Lehre zukünftig zu sichern, der Vielfalt von Fächern und Interessen einer Volluniversität gerecht zu werden und die Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden zu befördern.

Beginnend mit einem ausformulierten Konzept, das Eingang in die Grundordnung der Universität finden soll, werden wir daraufhin die Vorteile des Fachrats erläutern und Argumente für seine Einführung darlegen – zur besseren Lesbarkeit in einer Kurz- und in einer Langfassung. Schließlich soll ein Ausblick gegeben werden, wie sich die Universität in einigen Semestern verändert haben könnte, wenn die Idee des Fachrats praktiziert wird.

Die AG Fachrat

AG-Fachrat@fsk.uni-heidelberg.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundordnungsänderung „Der Fachrat“</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>6</b>
2.1	Aufgaben des Fachrats . . . . .	6
2.2	Zusammensetzung des Fachrats . . . . .	6
2.3	Rechte und Pflichten des Fachrats . . . . .	7
<b>3</b>	<b>Begründung</b>	<b>8</b>
3.1	In Kürze . . . . .	8
3.2	Ausführlich . . . . .	9
3.2.1	Fundament akademischer Selbstverwaltung . . . . .	9
3.2.2	Qualitätsentwicklung . . . . .	9
3.2.3	Bessere Kommunikation . . . . .	10
3.2.4	Bestehende Gremien . . . . .	10
<b>4</b>	<b>Die Fächer</b>	<b>12</b>

# 1 Grundordnungsänderung „Der Fachrat“

## SECHSTER TEIL: DER FACHRAT

### § 20 Fachrat

(1) Der Fachrat ist die fachbezogene Zusammenkunft der Mitglieder eines oder mehrerer Institute oder Seminare einer oder mehrerer Fakultäten. Ihm obliegt die Entwicklung und Koordinierung von Studium, Lehre und damit assoziierten Aufgaben innerhalb eines Fachs i.S.d. Satzung zur Aufteilung der Universität in Fächer. Hierin ist der Fachrat unbeschadet der Zuständigkeit von Senat und Fakultätsrat insbesondere zuständig für:

1. Entwurf und Überarbeitung von Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbüchern,
2. Einsatz der für Studium und Lehre vorgesehen Mittel und Räume,
3. Planung des Lehrangebots,
4. Evaluation und Entwicklung der Lehre,
5. Stellungnahme zu Ausrichtung und Besetzung von Hochschullehrerstellen,
6. Information der Mitglieder des Fachs über die Arbeit des Fachrats und Möglichkeiten zur Mitarbeit.

(2) Dem Fachrat gehören an

1. kraft Amtes
  - (a) die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen i.S.d. § 23 Absatz 6, die zum Fach gehören, mit beratender Stimme,
2. auf Grund von Wahlen in der Regel 11 stimmberechtigte Mitglieder, davon
  - (a) drei Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr. 1, die hauptberuflich an der Universität tätig sind, mit dreifachem Stimmrecht,
  - (b) ebensoviele Vertreter der Akademischen Mitarbeiter i.S.d. § 5 Nr. 2,
  - (c) ebensoviele Studierende i.S.d. § 5 Nr. 3 sowie
  - (d) ein Vertreter weniger als die Hochschullehrer i.S.d. § 5 Nr.1 der Mitarbeiter in Administration und Technik i.S.d. § 5 Nr. 4,
3. nach Zustimmung des Fachrats mit einfacher Mehrheit Gäste mit Rederecht.

§ 10 Absatz 3 LHG bleibt unberührt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen gehört dem Fachrat eine von Absatz 2, Nr.2 abweichende Zahl von Wahlmitgliedern an, wobei als Bezugspunkt Absatz 2, Nr.2 (a) gilt und die Anzahl der anderen Mitglieder entsprechend anzupassen ist.

- (4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Leitung von wissenschaftlichen Einrichtungen, die zum Fach gehören, folgt in Fragen von Studium und Lehre den Beschlüssen des Fachrats. Darüber hinaus haben Mitglieder des Fachrats i.S.d. Absatz 2 Nr.2 Rederecht in den Direktoriumssitzungen und Einsicht in die relevanten Unterlagen der zum Fach gehörenden wissenschaftlichen Einrichtungen.
- (6) Sind einer Fakultät zwei oder weniger Fächer i.S.d. Satzung der Universität Heidelberg zur Aufteilung in Fächer zuzuordnen, kann der Fakultätsrat vorsehen, anstelle von Fachräten für jedes Fach eine Studienkommission einzurichten und diese mit den Aufgaben des Fachrats zu betrauen.
- (7) Der Fachrat tagt mindestens einmal im Semester und beruft einmal im Semester eine Versammlung der Fachmitglieder ein, um diese über seine Arbeit zu informieren. Ist dem Fach genau ein Institut zuzuordnen, kann der Fachrat die Bezeichnung „Institutsrat“ tragen.

## 2 Erläuterung

### 2.1 Aufgaben des Fachrats

– **entsprechend §20 Absatz 1** – Wie bereits im Vorwort angesprochen, soll der Fachrat dazu dienen, die Ebene des Fachs innerhalb der Universität hervorzuheben und zu stärken. Dies geschieht aus der Erkenntnis heraus, dass fachliche Fragestellungen am besten auf Fachebene diskutiert werden können. Schließlich ist gerade hier das fachliche Verständnis, die spezifische Erfahrung und der persönliche Bezug zum Gegenstand der Diskussion vorhanden, welche notwendig sind, um fundierte Entscheidungen zu treffen.

Aus diesem Grund soll die Arbeit des Fachrats vornehmlich der "Entwicklung und Koordination von Studium, Lehre und damit assoziierten Aufgaben innerhalb eines Fachs" (§20, Absatz 1, Satz 2) dienen, ohne die Freiheit der Forschung einzuschränken.

Dementsprechend gestalten sich die Aufgaben der Fachrats: Neben der grundsätzlichen Ausrichtung des Fachs in Form von zu erlassenden Ordnungen (Nr.1), müssen Mittel, Räume und das Lehrangebot bereitgestellt werden, um die beabsichtigte Ausrichtung tatsächlich umsetzen zu können (Nr. 2 und Nr. 3). Zusätzlich ist es wichtig, die Ausgestaltung von Evaluation (d.h. Konzeption, Durchführung und Auswertung von Evaluationsmaßnahmen wie Vorlesungsumfragen oder AbsolventInnenbefragung) und daraus abgeleitet die Entwicklung des Studiums der Fachkompetenz anheim zu stellen, ohne hierbei jedoch den Aufwand (z.B. bei der Abwicklung etwa von schriftlichen Evaluationsbögen) dem Fach selbst pauschal aufzubürden (Nr. 4). Auch die Berufung von HochschullehrerInnen – rechtlich Aufgabe der Fakultät – sollte nicht geschehen, ohne die Zustimmung des Fachs zu berücksichtigen (Nr. 5).

Schlußendlich sollten derart weitreichende Entscheidungen, wie sie in den Aufgabenbereich des Fachrats fallen, nicht ohne Information der Betroffenen geschehen (Nr. 6). Eine sinnvolle Informationspolitik kann dem Fachrat also zusätzliche Akzeptanz verschaffen und weitere Ideen und Hilfe aus dem Fach einbringen.

### 2.2 Zusammensetzung des Fachrats

– **entsprechend §20, den Absätzen 2, 3 und 4** – Der Fachrat arbeitet einerseits der Studienkommission zu, indem er über Dinge beschließt, die einer formalen Zustimmung durch den Fakultätsrat bedürfen. Andererseits haben die Beschlüsse des Fachrats Konsequenz für die jeweils beteiligten Institute und deren Verwaltung. Deswegen sind InstitutsdirektorInnen qua Amt beratende Mitglieder, um ihre Perspektiven in den Prozess einzubringen (Absatz 2, Nr. 1). StudiendekanInnen können über die Gästeregelung (Nr. 3) an den Sitzungen teilnehmen.

Stimmberechtigte Fachratsmitglieder werden durch Wahlen legitimiert, um den Mitgliedern

des Fachs die Möglichkeit zu geben, ihre VertreterInnen im Fachrat selbst zu bestimmen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr und es besteht die Möglichkeit zur Wiederwahl (Absatz 4). Eine gleichmäßige Besetzung ist vorgesehen, um allen Statusgruppen zu ermöglichen, verschiedene Meinungsspektren abzubilden. Nichtsdestotrotz wird die professorale Stimmmehrheit nach LHG gewahrt, indem den gewählten HochschullehrerInnen dreifaches Stimmrecht gegeben ist (Absatz 2, Nr. 2). Hierdurch werden weiterhin die HochschullehrerInnen entlastet, da ihren Interessen ein hohes Stimmgewicht zufällt, ohne dass mehr als die gewählten Mitglieder anwesend sein müssen. Gleichzeitig eröffnet die Möglichkeit der Zulassung von Gästen jederzeit persönliche Anwesenheit und Stellungnahme (Nr. 3). Diese spezielle Form der Stimmgewichtung macht es einigen kleineren Fächern weiterhin überhaupt erst möglich, ihren eigenen Fachrat zu gründen. Schließlich beherbergt unsere Universität Fächer, denen so wenige ProfessorInnen zuzuordnen sind, dass sich eine professorale Mehrheit und gleichzeitige Repräsentation aller Statusgruppen auf anderem Wege nicht verwirklichen ließe. Aus diesem Grund ist es auch möglich, die Zahl der VertreterInnen im Fachrat den Gegebenheiten im Fach anzupassen (Absatz 3).

### 2.3 Rechte und Pflichten des Fachrats

– **entsprechend §20, den Absätzen 5, 6 und 7** – Sinnvollerweise ist die Arbeit des Fachrats eng verknüpft mit der Verwaltung der zum Fach gehörenden Institute. Damit dementsprechend Problemen bei der Zuständigkeit vorgebeugt wird, setzen Institutsleitungen die Beschlüsse des Fachrats im Rahmen ihrer Befugnisse um (Absatz 5, Satz 1). Gleichzeitig wird der wechselseitige Informationsaustausch und die Zusammenarbeit von Direktorien und Fachrat gefördert, indem Fachratsmitglieder Rederecht in den Direktoriensitzungen der Institute haben (Absatz 5, Satz 2).

Da es zu den Aufgaben des Fachrats gehört, die Mitglieder des Fachs über seine Arbeit zu informieren, wird von ihm (mindestens) einmal im Semester eine Versammlung der Fachmitglieder veranstaltet (Absatz 7). Eine derartige Zusammenkunft ist darüberhinaus förderlich für die gemeinsame Kultur in einem Fach. So kann die Versammlung im Sommersemester etwa mit einem gemeinsamen Sommerfest kombiniert werden, bei dem der Austausch zwischen verschiedenen Statusgruppen außerhalb regulärer Lehrveranstaltungen intensiviert und die Identifizierung mit dem Fach und der Universität selbst gefördert wird. So notwendig die Einführung eines Fachrats in fachlich besonders heterogenen Fakultäten auch ist, ist er nicht überall sinnvoll. Gerade in Fakultäten, die lediglich ein oder zwei Fächer umfassen, käme dies zusätzlicher Bürokratisierung gleich. Deswegen greift der vorliegende Antrag die bestehende Praxis auf, dass fachlich weitgehend homogene Fakultäten für jedes Fach eine separate Studienkommission einrichten (Absatz 6).

## 3 Begründung

### 3.1 In Kürze

#### Fundament akademischer Selbstverwaltung

- Stärkung des "Fachs" als Grundeinheit der Universität
- Berücksichtigung der Unterschiede fachlich homogener bzw. heterogener Fakultäten
- Anerkennung der fachlichen Vielfalt einer Volluniversität
- Berücksichtigung verschiedener Statusgruppen

#### Arbeitsersparnis

- notwendige Diskussion bereits vor dem Fakultätsrat
- ProfessorInnen mit dreifachem Stimmrecht
  - Interessenrepräsentation trotz geringerer Präsenzzeit
- mehr Beteiligte in arbeitsaufwändiger Konzeptionsphase

#### Qualitätsentwicklung

- Einbezug verschiedener Interessengruppen bereits in konzeptioneller Phase
- Entscheidungen werden auf fachlicher Ebene gefällt → Sachkompetenz wird genutzt
- Qualitätsmanagementstruktur vor dem Hintergrund des *Prager Kommuniqué* ("Beteiligung ... der Studierenden als kompetente, aktive und konstruktive Partner")
- Sicherung der "Studierbarkeit" durch Abstimmung von Studien-/Prüfungsordnung und Lehrplanung

#### Bessere Kommunikation

- Probleme können vor Ort besprochen und gelöst werden
- das Miteinander verschiedener Interessengruppen wird gefördert
- weniger Unzufriedenheit durch bessere Information der Betroffenen
- Schnellere Reaktionsmöglichkeiten bei akuten Problemen

#### Bestehende Gremien

- Studienkommissionen bleiben bestehen
  - fachlich homogene Fakultäten: eine Studienkommission je Fach
  - fachlich heterogene Fakultäten: Studienkommission stimmt Beschlüsse der Fachräte aufeinander ab
- Koordinierung vorhandener Arbeitsgruppen auf Fachebene durch den Fachrat
  - Synergieeffekte
  - Vermeidung von redundanter Arbeit
- Vorgaben für Fachrat lassen Raum für individuelle Anpassung im Fach



## **3.2 Ausführlich**

### **3.2.1 Fundament akademischer Selbstverwaltung**

Nach der jetzigen Regelung in der Grundordnung findet die Mitbestimmung von Studierenden, des akademischen Mittelbaus und MitarbeiterInnen in Administration und Technik erst im Fakultätsrat statt. Eine Fakultät – die häufig einige verschiedene Fächer umfasst – fungiert somit offiziell als Basis der universitären Selbstverwaltung. Dass diese Grundlage sich insbesondere für eine moderne Volluniversität auf Dauer nicht als sinnvoll erweist, resultiert nicht zuletzt aus der Tatsache, dass Fakultäten zusammengelegt wurden, ohne die inneren Strukturen entsprechend anzupassen.

Eine Lösung für dieses Dilemma bietet die Besinnung auf das "Fach" als Grundeinheit der Universität. Hier liegt die Sachkompetenz, die nötig ist, um fundierte Entscheidungen zu treffen. Hier müssen Lösungen gefunden werden, weil entstehende Probleme die Mitglieder eines Fachs direkt betreffen – sei es im Studium oder als MitarbeiterIn. Deswegen ist es notwendig bereits hier alle Statusgruppen in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Werden neue Konzepte auf breiter Basis erarbeitet und Vorhandenes unter Beteiligung der vielfältigen Interessen reflektiert, entfalten sich Qualität, offene Kommunikation zwischen allen Statusgruppen und eine Nachhaltigkeit, die ein standhaftes Fundament für die akademische Selbstverwaltung bildet.

### **3.2.2 Qualitätsentwicklung**

Es reicht nicht aus, wenn die Studierenden und der Mittelbau erst in überfachlichen Gremien in sehr geringer Repräsentanz mitwirken dürfen – die Beteiligung muss bereits auf Fachebene erfolgen. Denn auf der Fachebene werden die wesentlichen Weichen gestellt. Deswegen ist es unerlässlich, dass bspw. Prüfungsordnungen gemeinsam von Studierenden und Dozierenden entworfen werden. Gemeinsam heißt in diesem Fall: Die Prüfungsordnungen müssen gemeinsam im Dialog auf Augenhöhe unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessengruppen konzipiert werden. Denn eine Lehre, die eigenständiges Lernen der Studierenden und somit wissenschaftliches Arbeiten ermöglicht, ist nicht zu gestalten, ohne dass die Erfahrungswerte der Studierenden, die Verantwortlichkeit der Lehrenden und die direkte Perspektive aller Lernenden ein angemessenes Gewicht in diesem Prozess haben. Eine stärkere Beteiligung der Studierenden und der akademischen MitarbeiterInnen unter Berücksichtigung ihrer Expertisen würde einerseits für eine größere allgemeine Zufriedenheit im Studium sorgen und andererseits auch die Lehrenden entlasten, die gefasste Entschlüsse ohnehin umsetzen müssen. Infolgedessen wäre eine adäquate Prüfungsordnung

konzipierbar, die nicht innerhalb kürzester Zeit wiederholt neu gefasst werden müsste. Zusätzlich würde die Konzeption von Studienordnungen und Organisation des alltäglichen Lehrbetriebs (Räume, Mittel, Lehrangebot) aus einer Hand – der des Fachrats – die vielbeschworene "Studierbarkeit" gewährleisten.

### 3.2.3 Bessere Kommunikation

Der Fachrat wäre eine integrierende Instanz, die das Miteinander im Fach sowie den Dialog zwischen allen Statusgruppen verbessert. Derartiges ist nicht nur wichtig, um potentielle, schwelende Konflikte frühzeitig zu erkennen und auszuräumen, sondern auch um eine Kultur zu schaffen, in der gemeinsames Leben und Arbeiten als produktiv, kreativ und erfüllend empfunden werden.

Bestehende Ausschüsse auf Fachebene, wie z.B. Prüfungs- oder Bibliotheksausschüsse, sollen dem Fachrat zuarbeiten. Treten in einem Ausschuss Probleme auf (wie bspw. der siebte Härtefallantrag wegen einer bestimmten Regelung in der Prüfungsordnung) so ermöglicht der Fachrat eine Diskussion und Behebung der Problemursache.

Weiterhin kann bei kurzfristigen fachinternen Problemen schneller und gezielter interveniert werden. Das heißt, wenn z.B. in einem Fach unerwartet Teile des Lehrkörpers oder Einrichtungen wie Bibliotheken, PC-Pools oder Labore ausfallen, kann in einem Fachrat durch die Beteiligung aller Statusgruppen eine möglichst schnelle und gute Lösung gefunden werden. Bisher müssen hier Direktorien oder einzelne Personen innerhalb kürzester Zeit weitreichende Entscheidungen nur auf sich gestellt verantworten. Ein solcher Zustand ist für alle Beteiligten nicht wünschenswert.

### 3.2.4 Bestehende Gremien

**Informelle Strukturen** – wie Lehrplankonferenzen und Ba/Ma-Kommissionen – und offizielle, fachspezifische Arbeitsgruppen (wie die Studiengebührenkommission), die es an einigen Instituten bereits gibt und in denen Vorlagen wie bspw. Prüfungsordnungen für die überfachlichen Gremien erarbeitet werden, werden in der Regel von allen Beteiligten als produktiv sowie positiv empfunden. Deswegen wird der Fachrat diese Strukturen auch nicht pauschal abschaffen. Vielmehr wird er Bestehendes koordinieren und so Redundanzen oder Widersprüche zu vermeiden helfen. Zeit, Arbeit und Ressourcen, die sinnvoller verwandt werden können, werden gespart. Gleichzeitig wird die bisher geleistete Arbeit auf Fachebene durch die offizielle Legitimierung bestätigt und gewürdigt.

**Die Studienkommissionen** leisten insbesondere an Fakultäten mit wenigen Fächern gute Arbeit. Der Fachrat ist deswegen nicht als Gegenmodell, sondern als Weiterentwicklung der Studienkommission zu verstehen. Die Einführung des Fachrates hat an fachlich homogenen Fakultäten – z.B. Fakultät für Mathematik und Informatik – durch §20 Absatz 6 praktisch keine Änderungen zur Folge, da Fakultätsrat und Studienkommission hier mit der Ebene des Fachs gleichzusetzen sind.

Damit jedoch die Studienkommissionen und Fakultätsräte an fachlich heterogenen Fakultäten – z.B. Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften – arbeitsfähig sind, müssen sie sich darauf verlassen können, dass bereits auf Fachebene gute Vorlagen erarbeitet wurden. Diese Aufgabe übernimmt der Fachrat. Im Fachrat partizipieren alle Statusgruppen am Prozess der Entscheidungsfindung. Dadurch ist gewährleistet, dass grundsätzliche Fragen geklärt und Kritik von den beteiligten Gruppen bereits auf Fachebene diskutiert werden können und nicht erst in der Studienkommission oder im Fakultätsrat aufkommen. Dadurch wird nicht nur die Studienkommission, sondern der gesamte Fakultätsrat und auch das Dekanat enorm entlastet.

## 4 Die Fächer

### Satzung der Universität Heidelberg zur Aufteilung in Fächer

vom XX.YY.2010

Der Senat der Universität Heidelberg hat am XX.YY.2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am XX.YY.2010 seine Zustimmung erteilt.

#### **§1 Anwendungsbereich**

Die Universität ordnet die Studiengänge verschiedenen Fächern zu und diesen die jeweils studiengangstragenden Einheiten.

#### **§2 Mitglieder eines Fachs**

Mitglieder eines Fachs sind Studierende in höchstens drei Fächern, die sie mit einem Anteil von mindestens 25% studieren. Die Zuordnung der HochschullehrerInnen i.S.d. §5 Nr. 1, der Akademischen MitarbeiterInnen i.S.d. §5 Nr. 2 und der MitarbeiterInnen in Administration und Technik i.S.d. §5 Nr. 4 erfolgt nach ihrer Zugehörigkeit zu den die Studiengänge tragenden Einheiten.

#### **§3 Die Fächer**

*An dieser Stelle wird eine Auflistung der Fächer – geordnet nach Fakultäten – und der zugehörigen Studiengänge und wissenschaftlichen Einrichtungen ihren Platz finden. Da dieses Thema in den Fakultäten und Fächern zur Zeit intensiv diskutiert wird, möchten wir den Prozess nicht durch einen vorläufigen Entwurf behindern.*

*Wir verbleiben mit der Aufforderung zur Teilnahme an diesem bedeutenden Prozess und freuen uns über Anregungen an: **AG-Fachrat@fsk.uni-heidelberg.de***

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.